

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE ZUR**  
**ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON**  
**BEITRÄGEN AN DIE POLITISCHEN PARTEIEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 90/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I.    BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1.   Ausgangslage .....	5
2.   Vorprüfung der initiative .....	6
2.1   Übereinstimmung mit der Verfassung.....	6
2.2   Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen .....	6
2.3   Legistische Prüfung in formeller Hinsicht .....	6
3.   Stellungnahme der Regierung .....	7
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>11</b>

### Beilagen:

- Beilage 1: Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien
- Beilage 2: Legistisch geprüfte Initiativvorlage

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 7. August 2023 wurde die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Manfred Kaufmann, Patrick Risch, Daniel Oehry und Thomas Rehak zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.*

*Gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung überprüft die Regierung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.*

*Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist.*

*Die legislative Überprüfung der Vorlage wurde durchgeführt. Die legislative geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht und Antrag bei.*

*Die Regierung empfiehlt, die Initiative dazu zu nutzen, um eine Klarstellung im Gesetz vorzunehmen und schlägt hierfür eine Präzisierung von Art. 1 Bst. a und Art. 3 Abs. 3 vor.*

### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

### **BETROFFENE STELLEN**

Politische Parteien

Stabsstelle Finanzen

Vaduz, 4. September 2023

LNR 2023-1415

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien an den Landtag zu unterbreiten.

## I. BERICHT DER REGIERUNG

### 1. AUSGANGSLAGE

Am 3. August 2023 reichten die Abgeordneten Manfred Kaufmann, Patrick Risch, Daniel Oehry und Thomas Rehak beim Parlamentsdienst eine parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag angefügt.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 7. August 2023 wurde diese parlamentarische Initiative zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG) überprüft die Regierung innert der Frist von sechs Wochen ab Überweisung, ob

die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

## **2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE**

### **2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung**

Die vorliegende Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

### **2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen**

Der gegenständlichen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

### **2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht**

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung im Rahmen der Vorprüfung neben der Überprüfung der parlamentarischen Initiative auf Übereinstimmung mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen auch zu untersuchen, ob sie in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die parlamentarische Initiative entspricht in formeller Hinsicht weitgehend den legislatischen Grundsätzen. Es waren lediglich kleinere Korrekturen im Titel und Ingress sowie bei den Artikelanweisungen und Überschriften vorzunehmen.

Die legislatisch geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber der von den Initianten eingereichten Vorlage sind unterstrichen.

### 3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Die Regierung hat keine Einwände gegen die Initiative, auch wenn damit jährliche Mehrausgaben in der Höhe von – derzeit – CHF 100'000 verbunden sind. Aus gegebenem Anlass erinnert die Regierung jedoch an ein Thema im Bereich der Parteienfinanzierung, das in der letzten Legislatur zu Unklarheiten geführt hat und im Rahmen der vorliegenden Initiative bereinigt werden sollte.

Im Zusammenhang mit einem Antrag der damals neu gegründeten Demokraten pro Liechtenstein (DpL) auf Ausrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien (im Folgenden PPFG) hatte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 15. Februar 2019 zu VGH 2018/149 die Ansicht vertreten, eine während der Legislatur von einem oder mehreren Abgeordneten neu gegründete Partei habe Anspruch auf die Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3 PPFG.<sup>1</sup> Der Antrag der DpL auf Zuteilung auch eines Beitrags nach Art. 3 Abs. 1 und 2 PPFG (wählerstimmenabhängiger Anteil am Gesamtbeitrag von CHF 710'000) wurde hingegen abgewiesen und diese Abweisung auch vom Staatsgerichtshof bestätigt<sup>2</sup>.

Gemäss PPFG ist der Wahlerfolg einer Partei massgeblich für die Frage, ob und in welcher Höhe eine Partei Anspruch auf Beiträge nach dem PPFG hat.<sup>3</sup> Demnach ist eine Partei nur dann eine im Landtag vertretene Partei im Sinne von Art. 1 Bst. a und Art. 3 Abs. 3 PPFG, wenn sie zuvor bei einer Landtagswahl angetreten ist und ein oder mehrere Mandate erzielt hat. Nur dann hat diese Partei Anspruch auf einen wählerstimmenabhängigen Anteil an dem Gesamtbetrag von CHF 710'000 und «zusätzlich» auf die Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3 PPFG. So wird schon im

---

<sup>1</sup> Siehe dazu die Kritik von Schiess, Herausfordernde Parteienfinanzierung – Ein Kommentar zu VGH 2018/149 und StGH 2019/036, in LJZ 2019, 125.

<sup>2</sup> StGH 2019/36.

<sup>3</sup> So auch Schiess, aaO, S. 135.

Bericht und Antrag zur Schaffung eines Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien klar und unmissverständlich ausgeführt, dass der jährliche Gesamtbeitrag unter den politischen Parteien aufgeteilt wird, die „aufgrund der Wahlergebnisse Abgeordnete in den Landtag stellen“ oder sich bei der letzten Landtagswahl zwar erfolglos um Mandate beworben haben, aber mindestens drei Prozent der abgegebenen Wählerstimmen als Parteisumme im ganzen Land erreicht haben.<sup>4</sup> Diese Ausführungen beziehen sich auf den schon in dieser ersten Regierungsvorlage vorgesehenen und seither unverändert beibehaltenen Art. 1 Bst. a PPFG und belegen somit klar, dass mit den «im Landtag vertretenen Parteien» in Art. 1 Bst. a und Art. 3 Abs. 3 PPFG seit Anbeginn nur jene Parteien gemeint waren, die aufgrund des Wahlergebnisses der letzten Landtagswahlen Abgeordnete in den Landtag stellen.

Dies wird durch den klaren Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 PPFG bestätigt. Dort heisst es ausdrücklich, dass jeder im Landtag vertretenen Partei - «zusätzlich» (!) zum Beitrag nach Art. 3 Abs. 1 und 2 PPFG - eine Pauschale ausgerichtet wird. Eine Ausrichtung nur dieser Pauschale an Parteien, die noch bei keiner Landtagswahl aufgetreten sind, entspricht weder dem Wortlaut des Gesetzes<sup>5</sup> noch dessen Intention. Ohne ausdrückliche gesetzliche Klarstellung hätte jede von einem Abgeordneten neu gegründete Partei Anspruch auf die Pauschale<sup>6</sup>, die künftig immerhin jährlich CHF 80'000 betragen soll.

Auf diese Problematik weist auch Schiess hin und hält dazu Folgendes fest: “Die hier besprochenen Urteile [gemeint sind die eingangs erwähnten Urteile des VGH und des StGH] animieren jedoch Personen, die eine neue Partei gründen möchten, dazu, sich um ein Landtagsmitglied zu scharen, um so den Beitrag von CHF 55'000

---

<sup>4</sup> BuA Nr. 12/1984, S. 4.

<sup>5</sup> Siehe auch Schiess, aaO, S. 129.

<sup>6</sup> So auch Schiess, aaO, S. 131.



als «Startkapital» zu erhalten. Dies begünstigt die Parteienzersplitterung. (...) Überdies haben weder VGH noch StGH erkannt, dass es sich bei der Parteienfinanzierung um ein Rechtsgebiet handelt, das von Formalismus geprägt ist und sein muss, weil es um die Chancengleichheit der Parteien geht. Es darf nicht der Eindruck entstehen (und schon gar nicht der Fall eintreten), dass politische Parteien oder einzelne Politikerinnen und Politiker sich Gesetze zurechtbiegen. (...) Ein solcher nicht im Gesetz vorgesehener «Ausgleich» ist nicht Aufgabe des Gerichts.”<sup>7</sup>

Schiess weist darauf hin, dass hier der Gesetzgeber gefordert sei. Dieser habe dabei vor allem den Aspekt der Chancengleichheit zu berücksichtigen. Die Gewährung der Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3 PPFG auch an Parteien, die während einer Legislatur von Abgeordneten neu gegründet werden, würde diese Parteien finanziell begünstigen und zwar sowohl

1. gegenüber allfällig anderen - ohne Beteiligung von Abgeordneten - neugegründeten Parteien, die ihren ersten Wahlkampf bestreiten müssen, ohne dass sie ab ihrer Gründung die jährliche Pauschale von künftig CHF 80'000 erhalten als auch
2. gegenüber Parteien, die bei der letzten Wahl zwar angetreten sind, aber nicht die von Art. 1 Bst. b PPFG verlangten drei Prozent der Stimmen erreicht haben. Sie haben ebenfalls keinen Anspruch auf die jährliche Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3 PPFG, selbst wenn sie bei der nächsten Wahl erneut antreten wollen.<sup>8</sup>

Diese Überlegungen, die die Regierung vollumfänglich teilt, machen deutlich, dass eine entsprechende Klarstellung im PPFG dringend angezeigt ist. Wie schon in ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2020 zum Vernehmlassungsbericht der BLK Partei Austritt (S. 21 f.) empfiehlt die Regierung daher, Art. 1 Bst. a und Art. 3 Abs. 3 des

---

<sup>7</sup> Schiess, aaO, 134.

<sup>8</sup> Siehe Schiess, aaO, S. 134 und 135.

Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen sind unterstrichen):

Art. 1 Bst. a

a) bei der letzten Landtagswahl aufgetreten und im Landtag vertreten sind  
oder

Art. 3 Abs. 3

3) Zusätzlich wird jeder der im Landtag vertretenen politischen Parteien nach Art. 1 Bst. a ein pauschaler Beitrag von jährlich ... Franken ausgerichtet.

Mit dieser Präzisierung, die im Rahmen der vorliegenden Initiative sehr einfach bewerkstelligt werden kann, wäre in Zukunft sichergestellt, dass die Chancengleichheit zwischen allen Parteien, die noch bei keiner Landtagswahl aufgetreten sind oder die Voraussetzungen von Art. 1 Bst. b PPFG nicht erfüllen, gewährleistet ist und die jährlichen Pauschalen von künftig CHF 80'000 tatsächlich nur jenen Parteien zukommen, die vom Volk in den Landtag gewählt wurden. Dies ist bei allen vier derzeit im Landtag vertretenen Parteien der Fall. Zudem können mit der vorgeschlagenen Klarstellung unerwünschte «Parteiensplitterungen aus finanziellen Überlegungen» verhindert werden.<sup>9</sup> Auch wenn das in Liechtenstein nicht zu befürchten ist und die bisherigen Neugründungen von Parteien nicht einzig aus finanziellen Überlegungen erfolgt sind, sollte das Gesetz hierfür jedenfalls keine unerwünschten Anreize bieten.

---

<sup>9</sup> BuA Nr. 12/1984, S. 5.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*



Beilage 1

Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung  
von Beiträgen an die politischen Parteien

PRÄSIDENT



Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 7. August 2023

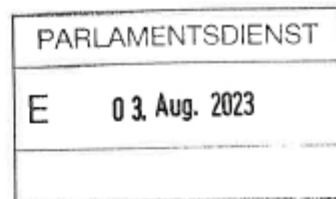
**Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage übermittle ich Ihnen eine Parlamentarische Initiative betr. die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien vom 3. August 2023 zur Vorprüfung gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes, LGBl. 2003 Nr. 108, i.d.g.F.

Freundliche Grüsse

Albert Frick  
Landtagspräsident



## Initiative

zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

### **Gesetz**

**vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

#### I.

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

##### Art. 3

3) Zusätzlich wird jeder der im Landtag vertretenen politischen Parteien ein pauschaler Beitrag von jährlich 80 000 Franken ausgericht.

##### *Inkrafttreten*

##### Art. 7

1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### Begründung:

Mit dem Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an politische Parteien soll die politische Vielfalt der Parteienlandschaft sichergestellt werden. Zudem soll dadurch die direkte und indirekte Abhängigkeit von Parteien gegenüber (nichtstaatlichen) Geldgebern reduziert werden.

Parteien, welche an den letzten Landtagswahlen mind. 3 Prozent der Wählerstimmen auf sich vereinigen konnten, erhalten einen finanziellen Beitrag von Seiten des Landes. Für diese Förderung steht ein Betrag von insgesamt CHF 710'000 zur Verfügung (Art. 3, Abs 1), welcher anteilmässig aufgrund der errungenen Wählerstimmen an die Parteien verteilt werden.

Zusätzlich erhält jede im Landtag vertretene Partei einen Pauschalbeitrag von heute CHF 55'000. Ziel dieser Initiative ist es, diesen Beitrag auf CHF 80'000 anzuheben.

Die Beiträge an die Parteien wurden in der Vergangenheit immer wieder angepasst. 2008 wurden die Beiträge (nach Art. 3 Abs 1) auf CHF 810 000 (statt CHF 300 000) bzw. der Pauschalbetrag auf CHF 60 000 (statt CHF 10 000) angehoben. Bei der letzten Änderung im

Jahr 2014, als erstmals vier Parteien im Landtag Einsitz nahmen, wurden die Beiträge im Art. 3 um CHF 100 000 (Abs. 1) und CHF 5 000 (Abs. 3) gekürzt.

Zehn Jahre später sind die Anforderungen an die Parteien grundsätzlich dieselben, die Rahmenbedingungen haben sich aber geändert. Auch die politische Arbeit ist zunehmend anspruchsvoller geworden. Die Öffentlichkeitsarbeit muss von allen Parteien verstärkt werden, um die Öffentlichkeit über wichtige Anliegen und Beweggründe informieren zu können. Gerade in der Öffentlichkeitsarbeit fallen mit Blick auf die heutige Medienvielfalt (Print, Online-Formate, Radio, Fernsehen) deutlich höhere Kosten an als noch vor zehn Jahren.

Um politische Öffentlichkeitsarbeit leisten zu können, sind Parteien auf verschiedene Medien und Publikationsorgane angewiesen. Zudem tragen auch öffentliche Veranstaltungen (Vorträge, Podiumsdiskussionen etc.) zur im Gesetz verankerten Ziele der politischen Bildung und Mitwirkung an der politischen Willensbildung bei. Die Organisation einer Veranstaltung bindet und erfordert ebenfalls Ressourcen und ist darüber hinaus auch medial anzukündigen.

Während die eigenen Publikationen vorwiegend von den eigenen, parteinahen Personen konsumiert werden, braucht man für eine gute Öffentlichkeitsarbeit andere Medien wie Zeitungen, Radio und TV und eben andere Formate wie öffentliche Veranstaltungen, um möglichst viele Menschen zu erreichen.

Die von den Medien kostenlos bereitgestellten Gefässe wie «Parteienbühne» (Vaterland), «Frage der Woche» (Liewo) oder Monatsfrage «Lie:Zeit» sind entweder eingeschränkt im verfügbaren Platz (Zeit oder Zeichenbeschränkung) oder der Erscheinungsweise (Layout). Zudem sind sie meist thematisch / inhaltlich eingeschränkt. Es wird daher notwendig, Platz «zu erkaufen», auf dem man politische Botschaften im eigenen Sinn anbringen und Schwerpunkte setzen kann. Insofern ist diese Erhöhung nicht bloss ein Beitrag an die politische Meinungsbildung, sondern wird indirekt auch wieder an die Medien zurückfliessen, was einer indirekten Medienförderung gleichkommt.

Darum erscheint den Initianten eine Erhöhung des Sockelbetrags gemäss Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes für sinnvoll. Damit wird die grundsätzliche Arbeit, welche ja alle Parteien gleichermaßen unabhängig des Wahlergebnisses leisten müssen, auch gleichwertig entschädigt. Eine bloss Erhöhung des Topfes (Abs. 1) würde nur jenen Parteien helfen, welche an Wahlen viele Stimmen auf sich vereinen.

Internationale Vergleiche zur Parteienfinanzierung sind nicht so einfach herzustellen, da sich die Systeme der verschiedenen Länder doch deutlich unterscheiden. Am ähnlichsten erscheint hier noch das Modell aus Luxemburg<sup>1</sup>. Hier kennt man den Sockelbeitrag von 100'000 Euro (FL: CHF 55'000, neu: CHF 80'000) und die Parteien erhalten pro gewonnenes Prozent bei nationalen Wahlen 11'500 Euro zusätzlich. Würde man dieses Modell auf Liechtenstein anwenden, wäre man in Liechtenstein bei diesem variablen Beitrag statt bei CHF 710 000 bei ungefähr CHF 1.15 Mio. .

<sup>1</sup> <https://zpb.lu/wp-content/uploads/2018/07/Financement-des-partis-FR-29.06.2018.pdf>



Ähnlich wie der Sockelbetrag, der in Liechtenstein im Bezügegesetz zum Landtag geregelt ist (pro Wählergruppe CHF 10 000 , pro ordentlicher Abgeordneter CHF 5000 ), gibt es in Luxembourg für 1–5 erreichte Sitze zusätzlich 50'000 Euro und für 5–7 Sitze 100'000 Euro.

An diesem Beispiel wird ersichtlich, dass die von den Initianten gewünschten CHF 80'000 pro Wählergruppe im internationalen Vergleich noch immer nicht hoch ausfallen.

Die jährliche Kostenfolge für die Staatskasse beträgt bei aktuell vier Parteien im Landtag demzufolge CHF 100'000. Dieser Betrag erscheint den Initianten im Rahmen der Förderung demokratischer Parteien – und damit für die Demokratie als Ganzes – als vertretbar. Für allfällige Bedeckungsvorschläge sind die Initianten im Rahmen der Debatte aber offen.

Vaduz, 03. August 2023

Die Initianten:

Manfred Kaufmann



Patrick Risch



Daniel Ochry



Thomas Riech



## **Legistisch geprüfte Initiativvorlage**

(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

### **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien, LGBI. 1984 Nr. 31, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 3 Abs. 3**

3) Zusätzlich wird jeder der im Landtag vertretenen politischen Parteien ein pauschaler Beitrag von jährlich 80 000 Franken ausgerichtet.

II.

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.